

RS Vwgh 1989/4/20 88/16/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

20/02 Familienrecht

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/06 Verkehrsteuern

Norm

EheG §81;

GGG 1984 §26 Abs1;

GrESTG 1955 §10 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse iSd§ 81 EheG ist idR eine Gegenleistung nicht zu ermitteln. Bei dieser Aufteilung handelt es sich - selbst wenn sie rechtsgeschäftlich erfolgt - um einen Rechtsvorgang (ein Rechtsgeschäft) sui generis. Es wäre rechtlich verfehlt, einen Tausch oder einen tauschähnlichen Rechtsvorgang anzunehmen, weil jeder der (ehemaligen) Ehegatten aus der Verteilungsmasse etwas - in möglicherweise gleichem oder annähernd gleichem Umfang - erhält (Hinweis E 26.1.1989, 88/16/0107). Aus diesem Grund ist in so gelagerten Fällen die GrEST - und damit gem § 26 Abs 1 GGG auch die Eintragsgebühr - vom Einheitswert zu berechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160031.X05

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at